

Unterrichtung durch den Untergeneralsekretär für humanitäre Angelegenheiten und Nothilfekoordinator“.

Auf derselben Sitzung beschloss der Rat, wie zuvor in Konsultationen vereinbart, Herrn Jan Egeland, den Untergeneralsekretär für humanitäre Angelegenheiten und Nothilfekoordinator, gemäß Regel 39 seiner vorläufigen Geschäftsordnung zur Teilnahme einzuladen.

Auf seiner 5571. Sitzung am 22. November 2006 behandelte der Rat den Punkt

„Die Situation in Afrika

Unterrichtung durch den Untergeneralsekretär für humanitäre Angelegenheiten und Nothilfekoordinator“.

Auf derselben Sitzung beschloss der Rat, wie zuvor in Konsultationen vereinbart, Herrn Jan Egeland, den Untergeneralsekretär für humanitäre Angelegenheiten und Nothilfekoordinator, gemäß Regel 39 seiner vorläufigen Geschäftsordnung zur Teilnahme einzuladen.

Auf seiner 5655. Sitzung am 4. April 2007 behandelte der Rat den Punkt

„Die Situation in Afrika

Unterrichtung durch den Untergeneralsekretär für humanitäre Angelegenheiten und Nothilfekoordinator“.

Auf derselben Sitzung beschloss der Rat, wie zuvor in Konsultationen vereinbart, Herrn John Holmes, den Untergeneralsekretär für humanitäre Angelegenheiten und Nothilfekoordinator, gemäß Regel 39 seiner vorläufigen Geschäftsordnung zur Teilnahme einzuladen.

DIE SITUATION ZWISCHEN ÄTHIOPIEN UND ERITREA ²²⁸

Beschluss

Auf seiner 5540. Sitzung am 29. September 2006 behandelte der Sicherheitsrat den Punkt

„Die Situation zwischen Äthiopien und Eritrea

Bericht des Generalsekretärs über Äthiopien und Eritrea (S/2006/749)“.

Resolution 1710 (2006) vom 29. September 2006

Der Sicherheitsrat,

in Bekräftigung aller seiner früheren Resolutionen und der Erklärungen seines Präsidenten bezüglich der Situation zwischen Äthiopien und Eritrea (im Folgenden als die „Parteien“ bezeichnet) sowie der darin enthaltenen Forderungen, so insbesondere der Resolutionen 1320 (2000) vom 15. September 2000, 1430 (2002) vom 14. August 2002, 1466 (2003) vom 14. März 2003, 1640 (2005) vom 23. November 2005 und 1681 (2006) vom 31. Mai 2006,

unter Betonung seines unbeirrbareren Engagements für den Friedensprozess und für die volle und rasche Durchführung des am 12. Dezember 2000 von den Regierungen Äthiopiens und Eritreas unterzeichneten umfassenden Friedensabkommens und des vorausgegangenen, am 18. Juni 2000 unterzeichneten Abkommens über die Einstellung der Feindseligkeiten (die „Abkommen von Algier“) ²²⁹ sowie unter Betonung der Wichtigkeit der raschen Durchführung

²²⁸ Resolutionen beziehungsweise Beschlüsse zu dieser Frage wurden vom Sicherheitsrat jedes Jahr seit 1998 verabschiedet.

²²⁹ S/2000/1183, Anlage, und S/2000/601, Anlage.

der Entscheidung der Grenzkommission für Äthiopien und Eritrea²³⁰ als Grundlage für friedliche und kooperative Beziehungen zwischen den Parteien,

in Bekräftigung der Unversehrtheit der im Abkommen über die Einstellung der Feindseligkeiten vom 18. Juni 2000 vorgesehenen vorübergehenden Sicherheitszone sowie unter Hinweis auf die mit ihrer Schaffung verfolgten Ziele und die von den Parteien eingegangene Verpflichtung zur Achtung der Zone,

in Würdigung der Anstrengungen, die die Mission der Vereinten Nationen in Äthiopien und Eritrea und ihr Militär- und Zivilpersonal unternehmen, um ihre Aufgaben trotz der schwierigen Umstände zu erfüllen,

ferner betonend, dass die vollständige Markierung der Grenze zwischen den beiden Parteien von entscheidender Bedeutung für einen dauerhaften Frieden zwischen Äthiopien und Eritrea sowie in der Region ist, und daran erinnernd, dass beide Parteien eingewilligt haben, die Entscheidungen der Grenzkommission für Äthiopien und Eritrea über die Festlegung und Markierung der Grenze als endgültig und bindend anzuerkennen,

mit dem Ausdruck seiner vollen Unterstützung für den laufenden Prozess, der darauf ausgerichtet ist, die endgültige und bindende Entscheidung der Grenzkommission durchzuführen,

Kenntnis nehmend von der Erklärung der Mission vom 25. September 2006 zu den gegen Mitarbeiter der Mission erhobenen Vorwürfen,

nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs vom 19. September 2006²³¹,

1. *beschließt*, das Mandat der Mission der Vereinten Nationen in Äthiopien und Eritrea um einen Zeitraum von vier Monaten bis zum 31. Januar 2007 zu verlängern;

2. *wiederholt seine* in Ziffer 1 der Resolution 1640 (2005) zum Ausdruck gebrachte *Forderung*, dass Eritrea alle Einschränkungen der Bewegungsfreiheit und der Tätigkeit der Mission ohne weitere Verzögerung oder Vorbedingungen rückgängig macht und der Mission den Zugang, die Hilfe, die Unterstützung und den Schutz gewährt, die sie für die Erfüllung ihrer Aufgaben benötigt, und bekundet in dieser Hinsicht seine tiefe Besorgnis über die vor kurzem erfolgte Ausweisung von Mitarbeitern der Mission durch Eritrea;

3. *wiederholt seine* in Ziffer 2 der Resolution 1640 (2005) zum Ausdruck gebrachte *Aufforderung*, dass die Parteien größte Zurückhaltung üben und jede gegenseitige Androhung oder Anwendung von Gewalt unterlassen;

4. *wiederholt seine* in Ziffer 5 der Resolution 1640 (2005) zum Ausdruck gebrachte *Forderung*, dass Äthiopien die endgültige und bindende Entscheidung der Grenzkommission für Äthiopien und Eritrea²³⁰ uneingeschränkt und ohne Verzögerung akzeptiert und sofort konkrete Schritte unternimmt, um es der Kommission ohne Vorbedingungen zu gestatten, die Grenze vollständig und rasch zu markieren;

5. *bedauert* die mangelnden Fortschritte bei der Markierung der Grenze, fordert beide Parteien auf, mit der Grenzkommission voll zusammenzuarbeiten, namentlich auch indem sie an ihren Sitzungen teilnehmen, betont, dass die Parteien die Hauptverantwortung für die Durchführung der Abkommen von Algier²²⁹ tragen, und fordert die Parteien abermals auf, die Entscheidung der Kommission vollständig und ohne weitere Verzögerung oder Vorbedingungen durchzuführen und konkrete Schritte zu ergreifen, um den Demarkationsprozess wieder aufzunehmen;

6. *verlangt*, dass die Parteien der Mission den Zugang, die Hilfe, die Unterstützung und den Schutz gewähren, die sie für die Erfüllung ihrer Aufgaben benötigt, namentlich ihrer mandatsmäßigen Aufgabe, der Grenzkommission im Einklang mit den Resolutionen 1430 (2002) und 1466 (2003) bei der raschen und geordneten Durchführung der Entscheidung über

²³⁰ S/2002/423, Anlage.

²³¹ S/2006/749.

die Festlegung der Grenze behilflich zu sein, und verlangt, dass alle Einschränkungen sofort aufgehoben werden;

7. *beabsichtigt*, sofern er feststellt, dass die Parteien bis zum 31. Januar 2007 keine Fortschritte bei der Grenzmarkierung nachgewiesen haben, die Mission auf eine vom Sicherheitsrat zu beschließende Weise umzugestalten oder umzugliedern;

8. *beabsichtigt außerdem*, die Situation vor dem 30. November 2006 zu überprüfen, um sich auf mögliche Änderungen bis zum 31. Januar 2007 vorzubereiten, und ersucht zu diesem Zweck den Generalsekretär, aktualisierte Optionen für mögliche Änderungen des Mandats der Mission vorzulegen;

9. *bekundet seine Bereitschaft*, alle Änderungen der Mission, die er im Einklang mit Ziffer 7 gegebenenfalls vornimmt, im Lichte künftiger Fortschritte bei der Grenzmarkierung erneut zu prüfen, sowie seine Bereitschaft, weitere Beschlüsse zu fassen, um sicherzustellen, dass die Mission die Grenzmarkierung erleichtern kann, sobald Fortschritte möglich werden;

10. *appelliert* an die Mitgliedstaaten, Beiträge an den gemäß Resolution 1177 (1998) vom 26. Juni 1998 eingerichteten und in Artikel 4 Absatz 17 des von den Regierungen Äthiopiens und Eritreas am 12. Dezember 2000 unterzeichneten Umfassenden Friedensabkommens genannten Treuhandfonds zu entrichten, um den Demarkationsprozess zu unterstützen;

11. *bekundet seine höchste Anerkennung* für den Beitrag und das Engagement der truppenstellenden Länder für die Arbeit der Mission;

12. *beschließt*, mit der Angelegenheit aktiv befasst zu bleiben.

Auf der 5540. Sitzung einstimmig verabschiedet.

Beschluss

Auf seiner 5626. Sitzung am 30. Januar 2007 behandelte der Sicherheitsrat den Punkt

„Die Situation zwischen Äthiopien und Eritrea

Sonderbericht des Generalsekretärs über Äthiopien und Eritrea (S/2006/992)

Bericht des Generalsekretärs über Äthiopien und Eritrea (S/2007/33)“.

Resolution 1741 (2007) vom 30. Januar 2007

Der Sicherheitsrat,

in Bekräftigung aller seiner früheren Resolutionen und der Erklärungen seines Präsidenten bezüglich der Situation zwischen Äthiopien und Eritrea (im Folgenden als die „Parteien“ bezeichnet) sowie der darin enthaltenen Forderungen, so insbesondere der Resolutionen 1320 (2000) vom 15. September 2000, 1430 (2002) vom 14. August 2002, 1466 (2003) vom 14. März 2003, 1640 (2005) vom 23. November 2005, 1681 (2006) vom 31. Mai 2006 und 1710 (2006) vom 29. September 2006,

unter Betonung seines unbeirraren Engagements für den Friedensprozess und für die volle und rasche Durchführung des am 12. Dezember 2000 von den Regierungen Äthiopiens und Eritreas unterzeichneten umfassenden Friedensabkommens und des vorausgegangenen, am 18. Juni 2000 unterzeichneten Abkommens über die Einstellung der Feindseligkeiten (die „Abkommen von Algier“) ²²⁹ sowie unter Betonung der Wichtigkeit der raschen Durchführung der Entscheidung der Grenzkommission für Äthiopien und Eritrea ²³⁰ als Grundlage für friedliche und kooperative Beziehungen zwischen den Parteien,

in Bekräftigung der Unversehrtheit der im Abkommen über die Einstellung der Feindseligkeiten vom 18. Juni 2000 vorgesehenen vorübergehenden Sicherheitszone sowie unter Hinweis auf die mit ihrer Schaffung verfolgten Ziele und die von den Parteien eingegangene Verpflichtung zur Achtung der Zone,